

VI.- Öffentliche Sicherheit

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über die Erteilung von gebührenfreien Sichtvermerken

- RdSchr. d. BMI v. 9.4.1954 — 6213 — 25 — A — 195/54 —

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die japanische Regierung haben vereinbart, ab 1.3.1954 den Angehörigen des anderen Vertragsstaates bei Vorlage eines gültigen deutschen bzw. japanischen Passes **g e b ü h r e n f r e i e** Sichtvermerke zur beliebig häufigen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr zu erteilen. Das persönliche Erscheinen des Sichtvermerkbewerbers soll nur in besonders begründeten Fällen gefordert werden.

Auf Deutsche und auf japanische Staatsangehörige, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates reisen wollen, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten, findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung von Sichtvermerken und den Aufenthalt von Ausländern bleiben unberührt.

Soweit es sich um Japan handelt, gilt diese Vereinbarung für Sichtvermerke, die von den japanischen Vertretungen im Ausland zu erteilen sind. Wiedereinreisegenehmigungen nach Japan, die unter die Zuständigkeit des japanischen Justizministeriums fallen, bleiben unberührt.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder und an die Paßnachschau wahrnehmenden Behörden des Bundes und der Länder.

Bundesministerium des Innern
**Bekanntmachung der deutsch-japanischen Vereinbarung über die Befreiung
vom Paß- und Sichtvermerkszwang**

Die in Tokio durch Notenwechsel vom 17. Juni 1956 / 26. Juli 1957 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über die Befreiung vom Sichtvermerkszwang ist
am 1. September 1957
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1958

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland**

Tokyo, den 17. Juni 1956

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten folgendes zur Kenntnis zu geben:

Nach einer Verordnung zur Änderung der deutschen Paßverordnung (Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang) vom 12. Mai 1956 sind neuerdings die Angehörigen der Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind.

1. Wenn die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind.
2. wenn die Personen Inhaber von Nationalpässen sind und
3. wenn sie nicht beabsichtigen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins
 - a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
 - b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
 - c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe zu betreiben.

Die Verordnung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch den Inhabern von Londoner und Genfer Flüchtlingsausweisen die sichtvermerksfreie Einreise in das Bundesgebiet.

Wesentlich an der Verordnung ist, daß alle Personen, die lediglich zu Studienzwecken, zum Besuch von Angehörigen oder sonstigen nicht auf Gelderwerb gerichteten Zwecken in die Bundesrepublik zu reisen beabsichtigen, selbst dann keinen Sichtvermerk benötigen, wenn ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik drei

Monate übersteigen wird. Unberührt hiervon bleibt allerdings die Pflicht aller Ausländer, sich nach ihrer Einreise bei der zuständigen polizeilichen Ortsbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet bleiben wollen.

Auf Grund der neuen, Verordnung ist es auch dann nicht mehr notwendig, daß Studenten und sonstige Personen, die an einer deutschen Universität oder Hochschule studieren wollen, sich, vorher die Aufenthaltsgenehmigung der örtlichen Polizeibehörde besorgen müssen. Die dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten übersandte Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 16. April 1956 — 524-01 — ist somit gegenstandslos geworden.

Da sich die Bundesrepublik Deutschland zu so weitgehenden Erleichterungen im internationalen Reiseverkehr entschlossen hat, wäre die Botschaft dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten für eine Mitteilung darüber dankbar, ob auch die japanische Regierung bereit ist, den Inhabern deutscher Nationalpässe sowie den Inhabern von Londoner und Genfer Flüchtlingsausweisen, die von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt sind, über das Abkommen, vom 09. Februar 1954 hinaus durch die Herstellung der Gegenseitigkeit die gleichen Erleichterungen zu gewähren.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt auch diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Übersetzung)